

Auch die vom Vertreter Finnlands vor geschlagene Formulierung zu Art. 5 Abs. 1 „Jeder Staat, der Subjekt des Völkerrechts ist, besitzt die Fähigkeit, Verträge abzuschließen“⁷, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt des im Art. 5 Abs. 2 behandelten Problems der Föderativstaaten entwickelt worden war, hätte im Falle ihrer Annahme den imperialistischen Staaten die Möglichkeit geboten, mit der Unterscheidung zwischen Staaten mit und ohne Völkerrechtssubjektivität die aus der kolonialen Epoche stammende Unterscheidung zwischen „souveränen“ und „abhängigen“ Staaten durch die Hintertür wieder einzuführen. Diese Formel hätte auch von den Verfechtern der westdeutschen Alleinvertretungsmaßnahme mißbraucht werden können, die angesichts der zunehmenden politischen und ökonomischen Stärke der DDR deren Staatscharakter nicht mehr bestreiten können, die aber nach wie vor die Völkerrechtssubjektivität unseres sozialistischen Staates zu leugnen versuchen. Im Ergebnis des gemeinsamen Auftretens der sozialistischen und nichtpaktgebundenen Staaten wurden alle Anträge auf Abänderung des Art. 5 Abs. 1 mit großer Mehrheit von der Konferenz abgelehnt. Bestätigt wurde dagegen der Grundsatz, daß jeder Staat die Fähigkeit hat, Verträge abzuschließen.

Unmittelbare Konsequenz der Fähigkeit eines Staates zum Abschluß von Verträgen ist sein Recht auf Teilnahme an den internationalen Vertragsbeziehungen. Dieses Teilnahmerecht jedes Staates ist insbesondere dann von grundlegendem internationalem Interesse, wenn es sich um Verträge handelt, deren Ziel und Zweck darin besteht, neue, allgemeinverbindliche Normen des Völkerrechts festzulegen, weltweite Maßnahmen zur Sicherung des Friedens zu treffen oder Grundregeln der internationalen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet zu fixieren, um ihre einheitliche Anwendung in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu erreichen. Der Ausschluß bestimmter Staaten von solchen allgemeinen multilateralen Verträgen stellt eine rechtswidrige Diskriminierung dar und läuft dem Ziel und Zweck dieser Verträge direkt zuwider.*

Deshalb war in den Entwurf der Vertragsrechtskonvention, der im Jahre 1962 von der UN-Völkerrechtskommission erörtert worden war, eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach jeder Staat Partner eines allgemeinen multilateralen Vertrages werden kann.⁸ Obgleich auch die Vertreter der Westmächte in der UN-Völkerrechtskommission nicht bestreiten konnten, daß es eine besondere Kategorie multilateraler Verträge gibt, deren Ziel und Zweck universeller Natur ist und die deshalb allen Staaten offenstehen müssen, hatten sie allen anerkannten Grundsätzen und praktischen Erfordernissen der zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen zum Trotz die Aufnahme der Bestimmungen über den allgemeinen multilateralen Vertrag in den der Wiener Konferenz vorgelegten endgültigen Entwurf des Vertragsrechts verhindert.⁹

Aus diesem Grunde stellten auf der Wiener Konferenz 11 sozialistische und nichtpaktgebundene Staaten den gemeinsamen Antrag, in einem speziellen Artikel der Konvention zu bestätigen, daß „alle Staaten in Übereinstimmung mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit das Recht (haben), an allgemeinen multilateralen Verträgen teilzunehmen“¹⁰.

7 A/Conf. 39/C. I/L 54

8 Vgl. Report of the International Law Commission Covering the work of its fourteenth session 24. April-29. June 1962. General Assembly-Official Records: Seventeenth Session, Supplement Nr. 9 (A/5209), p. 4 ff.

9 Vgl. im einzelnen J. Kirsten, a. a. O., S. 1823 ff.

10 A/Conf. 39/C. I/L 74. Zu den Antragstellern gehörten Ceylon, UVR, Indien, MVR, SSR, Syrien, USSR, VAR, SFRJ, Algerien und Mali.